

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz für den Bereich Schloßpark – Landesmusikakademie Hessen

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in Ihrer Sitzung am 09.11.2020 folgende Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich Schloßpark – Landesmusikakademie Hessen – , beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für den Bereich Schloßpark einschließlich der Landesmusikakademie Hessen (mit den dazugehörigen Nebengrundstücken und Nebengebäuden) . Der Geltungsbereich (Anlage 1) ist wie folgt begrenzt

- südlich durch die Gräfin-Anna-Straße/Auf der Hall/ Damenweg
- östlich durch den Schlitzfluss
- nördlich durch den Schloßgartenweg/Sengelbachweg
- westlich durch den Steinweg/die Graf-Otto-Hartmann-Straße/Gräfin-Anna-Str..

§ 2 Hunde

1. Im gesamten Geltungsbereich, siehe § 1, gilt die Leinenpflicht für Hunde. Hunde sind demnach an der Leine zu führen, die Leine darf nicht länger als 2 Meter sein.
2. Die Anleinplicht nach dieser Gefahrenabwehrverordnung findet auf Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde von Behörden, soweit der Einsatz es erfordert, keine Anwendung.
3. Hundekot, siehe auch § 6, ist unverzüglich zu entsorgen. Die Beseitigungspflicht trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

§3

Gefährdendes Verhalten (Betäubungsmittel, Alkohol, Fahrzeuge, Aufenthalt)

Es ist verboten:

1. Alkohol zu sich zu nehmen und mitzuführen.
2. Betäubungsmittel zu sich zu nehmen und mitzuführen.
3. Unberechtigtes Befahren mit Kraftfahrzeugen
4. Das dauerhafte Verweilen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.

§ 4

Lärm (Abspielen von Tonträgern)

Jeglicher Lärm, hervorgerufen durch das Verhalten von Personen und die Nutzung von Tonträgern (Radio, USB – CD – DVD – Geräte, Mobiltelefon, Lautsprecher usw.), der die Allgemeinheit bzw. unmittelbare Nachbarschaft wesentlich beeinträchtigt, ist verboten.

§ 5

Störungen, Belästigungen

Das Stören und Belästigen von Besuchern/Personen, das Betteln und die Durchführungen von Sammlungen sind verboten.

§ 6

Schutz vor Verunreinigungen und Beschädigungen

Die bereitgestellten Abfallbehälter für das Entsorgen von Kleinabfällen aller Art, wie Papier, Werbematerial, Kaugummi, Zigaretten, Obstreste etc. sind zu benutzen. Die Abfallbehälter dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung etc..

Abfälle, auch aus den Abfallbehältern dürfen nicht verstreut bzw. unsachgemäß abgelagert werden

Hundekot hat der Halter/Führer des Hundes unverzüglich in den dafür vorgesehenen Abfall-Hundekot-Behältern zu entsorgen.

Das Besteigen von Mauern, Gebäuden und Bäumen ist verboten.

Beschädigungen der Einrichtungsgegenstände, Beschilderungen, Gebäude, Bäume/Pflanzen sind verboten.

§ 7
Feuer, Grillen, Zelten, Campen

Das Entzünden von Feuer, Rauch – und Knallkörper , das Zelten, Campen, Grillen ist verboten.

§ 8
Verweisung und Hausrecht

- (1) Zur Ausübung des Verweisungsrechtes sind unbeschadet besonderer Anweisungen und Vorschriften die Beamten der Vollzugspolizei, der Freiwillige Polizeidienst und die Ordnungspolizei/Hilfspolizeibeamten der Stadt Schlitz ermächtigt.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer stört oder belästigt, hat sich auf Verlangen der Weisungsbefugten Personen – siehe Abs. 1 – umgehend aus der Anlage oder Einrichtung nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu entfernen
- (3) Im Falle einer wiederholten Verweisung kann ein bis zu 6 Monaten befristetes Benutzungsverbot gegen den Störer nach dem HSOG verhängt werden. Dieses Benutzungsverbot kann bei erneuter Zuwiderhandlung wiederholt verhängt werden.

§ 9
Ausnahmen und Befreiungen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann von den Bestimmungen der §§ 3 , 4, 5, 6 und 7 Ausnahmen zulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Hunde nicht an der Leine führt
 - 2. entgegen § 2 Hunde mit einer Leine führt, die länger als 2 m ist
 - 3. entgegen § 3 Alkohol zu sich nimmt und/oder mit sich führt
 - 4. entgegen § 3 Betäubungsmittel zu sich nimmt und/oder mit sich führt
 - 5. entgegen § 3 Kraftfahrzeuge unberechtigt nutzt
 - 6. entgegen § 3 zwischen 23 Uhr und 6 Uhr dauerhaft verweilt
 - 7. entgegen § 4 Lärm verursacht
 - 8. entgegen § 5 Besucher/Personen belästigt und/oder stört
 - 9. entgegen § 6 die Abfallbehälter über den Gemeingebrauch , z.B. Hausmüll nutzt
 - 10. entgegen § 6 Abfälle verstreut bzw. unsachgemäß ablagert
 - 11. entgegen § 6 und § 2 Ziffer 3 Hundekot nicht entsorgt
 - 12. entgegen § 6 Mauern, Gebäude , Bäume besteigt
 - 13. entgegen § 6 Beschädigungen vornimmt
 - 14. entgegen § 7 Feuer, Rauch-Knallkörper entzündet
 - 15. entgegen § 7 zeltet, campet, grillt
 - 16. entgegen § 8 sich auf Verlangen nicht aus der Anlage/Einrichtung entfernt
 - 17. entgegen § 8 sich nicht an das Benutzungsverbot hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von 100 Euro bis 5.000 Euro, bei fahrlässigen Verstößen von 50 Euro bis 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Schlitz als örtliche Ordnungsbehörde

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit **ausgefertigt**: es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, den 13. November 2020

Willy Kreuzer, Erster Stadtrat